

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 14 (1863)
Heft: 3

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Frage wird deshalb für die Gerber wie für die waldbesitzenden Gemeinden von Wichtigkeit werden. Soll die inländische Industrie nach der von den Gerbern gewünschten Richtung geschützt und unterstützt werden, so muß sie sich selbst rücksichtsvoll benehmen; denn mit mehr Erfolg als die Gefahr, von der ausländischen Konkurrenz unterdrückt zu werden, wird von Seite der Gerber gegenüber den Gemeinden ein loyales Entgegenkommen betreffs der Preise für die Rinde für die vermehrte Produktion und Gewinnung der letztern geltend gemacht werden können. — Es möchte keine vergebliche Arbeit für Forstleute anderer Kantone sein, der Produktion, Konsumtion und Verkaufsweise der Rinde ein eingehenderes Nachdenken zuzuwenden, als es in vorliegender kurzer Arbeit geschehen konnte.

J. Wietlisbach.

Bern. Im Jennerheft der schweizerischen Zeitschrift für das Forstwesen wird, unter dem Titel: „Die forstlichen Staatsprüfungen“, das Reglement für die Patentprüfungen der Oberförster, Unterförster, Forsttaxatoren und Forstgeometer im Kanton Bern einer einläßlichen Kritik unterstellt. Der Verfasser des fraglichen Artikels gelangt dabei zu dem Schluß, daß durch dieses Reglement ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete der forstlichen Staatsprüfungen gemacht worden sei und daß dasselbe allen Beamten, welche sich mit diesem Zweige der Forstverwaltung zu beschäftigen haben, zur Beachtung empfohlen werden dürfe, tadelt aber an demselben den Organismus des Prüfungskollegiums. Derselbe findet nämlich, es sei die Zahl der Mitglieder des Prüfungskollegiums (Präsident, Vizepräsident, fünf Examinatoren und ein Sekretär) zu groß und die Einrichtung, vermöge der der Direktor der Domänen und Forste Präsident des Prüfungskollegiums sei, unzweckmäßig. Die große Mitgliederzahl erschwere den Geschäftsgang und entziehe zu viele, ohne dieses stark beschäftigte Beamte, ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit und der Präsident komme in die eigenthümliche Stellung, bei der er sich selber Bericht und Anträge zu hinterbringen habe.

Offenbar hat der Rezensent, als er diesen Tadel ausgesprochen, die bernerschen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt. — Was zunächst die Zahl der Examinatoren anbelangt, so darf nicht übersehen werden, daß Kan-

didaten deutscher und französischer Zunge examinirt werden müssen und daß bei der Zusammensetzung der Examinationskommission und bei der Bestimmung der Mitgliederzahl dieser Umstand nicht unbeachtet bleiben durfte. Sodann bedingt die Manigfaltigkeit der Fächer, auf die sich die Prüfung erstreckt, auch eine größere Zahl von Examinatoren. Die Männer sind selten, welche in mehreren Fächern zugleich ein Examen abnehmen können oder wollen; der Mathematiker wird weder auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, noch auf demjenigen der Gesetzgebung prüfen wollen, es wäre sogar sehr schwer, einen Examinator zu finden, der geneigt wäre, die Prüfung in allen naturwissenschaftlichen Fächern zu übernehmen. Die forstlichen Fächer erfordern theils ihrer Vielseitigkeit, theils der Berücksichtigung beider Landessprachen wegen ebenfalls zwei Examinatoren; eine Reduktion der Zahl wäre daher nach unserer Ansicht durchaus unzulässig.

Was die Stellung des Direktors der Domänen und Forste im Prüfungskollegium und den Geschäftsgang anbelangt, so ist in der Rezension namentlich der Letztere unrichtig aufgefaßt worden. Wenn das Prüfungskollegium seinen Bericht gemacht und seine Anträge gestellt hat, so hat die Direktion keinen weiteren Bericht zu machen, sondern einfach die Anträge des Prüfungskollegiums dem Regierungsrath zu übermitteln und höchstens mündlich zu referiren, ein Geschäftsgang, der uns sehr einfach zu sein scheint. Die Anträge des Prüfungskollegiums sind für den Regierungsrath maßgebend, sobald sie nicht reglementswidrig sind. Der Fall, daß der Regierungsrath einen den reglementsgemäßen Anträgen nicht entsprechenden Entscheid fassen würde, ist kaum denkbar; der Direktor kann daher dem Prüfungskollegium gegenüber nicht wohl in eine schiefe Stellung gedrängt werden.

Wäre der Direktor nicht Mitglied des Prüfungskollegiums, so hätte er in der ganzen Prüfungsangelegenheit gar nichts mitzureden, obschon er nach unserem Direktorialsystem die Verantwortlichkeit auf sich nehmen muß. Eine derartige Einrichtung wäre offenbar nicht sachgemäß; wir glauben daher an dem Grundsatz, da mitzureden, wo wir die Verantwortlichkeit mittragen, festhalten zu müssen.

Schon in gewöhnlichen Zeiten ist es wichtig, daß der Forstdirektor sein Personal genau kenne und in Zeiten einer durchgreifenden Reorganisation des Forstwesens ist es unumgänglich nothwendig, daß er die Kräfte, die ihm zu Gebote stehen, richtig zu beurtheilen im Stande sei. Ein

Administrator, der sein Personal nicht genau kennt, oder auf dasselbe zu wenig Rücksicht nimmt, muß diesen Fehler früher oder später büßen; wir setzen daher einen großen Werth auf Personalkenntniß und glauben, diese am vollständigsten zu erlangen, wenn wir die Kandidaten schon im Examen beobachten und uns die Gelegenheit wahren, den Verhandlungen des Prüfungskollegiums beizuwohnen. Die für die forstlichen Prüfungen getroffene Einrichtung besteht über dieses auch für die übrigen Staats-examen und hat sich als zweckmäßig bewährt; wir können daher von der Ansicht, daß dieselbe eine sachgemäße, unsern Verhältnissen angemessene sei, nicht abgehen.

Korrespondenz aus Freiburg.

Die Herren Arthur von Tschertmann und Heinrich von Reynold, Zöglinge der Forstschule in Zürich, haben das Forstinspektorsdiplom erhalten, nachdem sie das im Art. 7 des Forstgesetzes vorgeschriebene Examen bestanden hatten. Die Herren Davall von Bivis und Heeren von Murten waren als Experte anwesend.

Es ist zu hoffen, daß das von denselben gegebene Beispiel andere junge Leute zum Forstfach ermuntern und daß der Staat nicht mehr zögern werde, die Zahl der Forstbezirke zu vermehren.

Herr Ernst B u m o n, Inspektor des 2ten Forstbezirkes, Distrikt der Broye und des Glane, hat seine Entlassung genommen, um sich der Landwirtschaft zu widmen. An die Stelle desselben wurde Herr A. von Tschertmann gewählt.

Entgegen den Bestimmungen des Gesetzes wird das Abholzen in den höheren Gebirgsgegenden fortgetrieben. Da das Holz nur auf dem Wasser forttransportirt werden kann, so wurde die hohe Regierung von der Forstverwaltung ersucht, keine Bewilligung zum Holzflößen zu ertheilen, ohne sich mit ihr vorher in's Einvernehmen zu setzen. Diesem Wunsche ist von der Regierung im letzten Jahr entsprochen worden. Jeder Forstmann wird die Genugthuung, welche seine Kollegen empfinden, begreifen, wenn ich mittheile, daß auf diese Weise die Flößung von 9200 Sagflößen und 9000 Klafter Brennholz verhindert werden konnte, von dem zwei Drittheile im Kanton, entgegen den bestehenden Gesetzen, geschlagen wurden.